

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	30.04.2014	Vorberatung
Rat	08.05.2014	Entscheidung

Sekundarschule Nümbrecht / Ruppichteroth;

- Teilstandort Ruppichteroth -

hier: Änderung des Baubeschlusses zur Durchführung des Erweiterungsbaus "Mensa" sowie dem Ausbau bestehender Gebäudeteile für den Schulstandort Ruppichteroth aufgrund Umnutzung des bestehenden Hauptschulgebäudes in eine 2-zügige Sekundarschule, Sekundarstufe 1

Sachverhalt:

1.1 Derzeitige Beschlusslage

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 04.09.2013 beschlossen, den Erweiterungsbau „Mensa“ sowie den Ausbau bestehender Gebäudeteile für den Schulstandort Ruppichteroth aufgrund Umnutzung des bestehenden Hauptschulgebäudes in eine 2-zügige Sekundarschule, Sekundarstufe 1, auf Grundlage der von Architekt Herkenrath in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport und des Rates am 04.09.2013 vorgestellten Planung durchzuführen.

1.2 Aktuelle Entwicklung

Die mit der Planung beauftragte ZP Zacharias Planungsgruppe aus Sankt Augustin, vertreten durch Herrn Herkenrath, informierte die Gemeinde mit Schreiben vom 14.01.2014 (Anhang 1) über sich ergebende Mehrkosten in Höhe von rd. 670.000 € entgegen der eigentlichen Kostenschätzung vom Januar 2013 mit Gesamtkosten in Höhe von 3.360.000 €. Diese ergeben sich aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden genaueren Angaben der Vermessung, der genauen Topographie des Geländebestandes, des Bodengutachtens, sowie den Anforderungen des Brandschutz- und Evakuierungskonzeptes. Des Weiteren wurden die Vorgaben der Fachingenieure für Haustechnik (Heizung, Sanitär, Lüftung und Elektro) in die Entwurfspläne (Status Bauantrag) eingearbeitet und darauf basierend eine Anpassung der Kosten in Form einer detaillierten Kostenberechnung mit Berücksichtigung aller Zusatzanforderungen aus den vorgenannten Fachbereichen vorgenommen.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem Architekten Herkenrath Einsparmöglichkeiten erarbeitet, die dieser im Schreiben vom 11.2.2014 (Anhang 2) darstellt.

In den zwei Fraktionsvorsitzendengesprächen am 13.02.2014 und 06.03.2014 wurden diese über folgende Sachverhalte informiert:

1. Erläuterung der Mehrkosten sowie zwischenzeitlich erarbeiteter Einsparmöglichkeiten nebst Planungsvarianten des Mensaanbaus.

2. Erläuterung und Hinweise zu der derzeit diskutierten Förderung des Landes NRW im Zusammenhang mit Inklusion. Inklusion bedeutet **u.a.** die Beseitigung von baulichen Barrieren (Barrierefreiheit). Dies wird im § 55 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert. Hierzu heißt es: „... bauliche Anlagen, **die öffentlich zugänglich sind**, insbesondere Einrichtungen des Bildungswesens müssen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können“.

Diese „Barrierefreiheit“ bezieht sich nicht allein nur auf Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung, sondern auch auf gehörlose und sehbehinderte Menschen. Spezielle Gebäudeleitsysteme helfen diesen Menschen sich in einem Gebäude zu Recht zu finden.

Aktuell ist zu den Regelungen zum § 55 BauO NRW, der für die Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauwerken die zentrale Norm darstellt, und § 49 BauO NRW, der die Barrierefreiheit in Wohngebäuden regelt, zu berichten, dass sie umfassend überarbeitet werden sollen. Dabei sollen dem Landtag insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

Die bisher in § 55 angelegte Unterscheidung zwischen der „Benutzung“ (= Schüler und Lehrer) und dem „Besuchen“ eines öffentlichen Gebäudes wird aufgehoben. Das hat z. B. für Schulgebäude zur Folge, dass Schulgebäude (Regelschulen) nicht mehr nur in den Bereichen barrierefrei gestaltet werden müssen, die **dem allgemeinen Besucherverkehr offenstehen** (z. B. die Flure zur Aula oder zum Lehrerzimmer), **sondern in allen Bereichen** (z. B. auch in Klassenräumen oder Umkleideräumen).

Das Land Nordrhein-Westfalen setzt ab dem 01.08.2014 mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention um. Ab dem 01.08.2014 besteht somit ein Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in NRW.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Förderung des Landes in Bezug auf die Inklusion (z.B. Fördersatz, Verteilung auf Kommunen) liegen noch keine Informationen vor.

3. Vorstellung von Finanzierungsmöglichkeiten mit Aufteilung der Gesamtbaumaßnahme in zwei Projekte vor dem Hintergrund der Forderung des Rhein-Sieg-Kreises als Baugenehmigungsbehörde, die Gesamtbaumaßnahme in zwei Bauanträge aufzuteilen und einer möglichen Förderung der Inklusion im Gebäude „A“ = Bestandsgebäude von 1994.
4. Aktuelle Entwicklung zu Schülerzahlen.

Zusammenfassend kann man als Ergebnis der Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden folgendes festhalten:

- Kosteneinsparungen sollen durch den Wegfall einer barrierefreien Zufahrt zum unteren Schulhof ausgehend von der nördlich gelegenen Sankt-Florian-Straße und einer Verschlinkung der Gebäudekubatur des Erweiterungsbaus „Mensa“ erzielt werden. Anstelle der ursprünglich geplanten vorgenannten barrierefreien Zufahrt zum unteren Schulhof wird eine barrierefreie Verbindung zwischen dem oberen und unteren Schulhof neben der bestehenden Außentreppenanlage angelegt.

- Der Rhein-Sieg-Kreis als Baugenehmigungsbehörde fordert für Gebäude „A“ (Bestandsgebäude 1994) und Gebäude „B“ (Erweiterungsbau „Mensa“) jeweils separate Bauanträge. Vor diesem Hintergrund aber auch unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Beschulung der Schüler im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Sekundarschule lehnen die Fraktionsvorsitzenden eine Verschiebung der Gesamtbaumaßnahme bis zur Entscheidung über die Landesförderung ab. Sie befürworten folgende Verfahrensweise:
 - a) Trennung der Gesamtbaumaßnahme in zwei Bauabschnitte, und zwar in
 - Projekt 1: Gebäude „B“ (Erweiterungsbau Mensa) und
 - Projekt 2: Gebäude „A“ (Bestandsgebäude 1994).
 - b) Barrierefreie Ausstattung beider Gebäudeteile A und B.
 - c) Zurückstellung des Baubeginns für Gebäude „A“ (Projekt 2) bis in das Jahr 2015 zur Vermeidung eines föderschädlichen Baubeginns.
 - d) Fortsetzung der Planung mit anschließendem Baubeginn für Gebäude „B“ (Projekt 1).

Architekt Herkenrath wird in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport auf der Grundlage der zuvor erläuterten Vorabstimmung vier ausgearbeitete Planvarianten detailliert vorstellen und erläutern. Die Varianten sind mit einer Kurzbeschreibung nebst Planunterlagen dieser Vorlage als Anhang 3 beigelegt. Zusammengefasst unterscheiden sich die vier Planvarianten wie folgt:

Variante 1:

Im Gebäude B (Projekt 1) sind zwei Behindertentoiletten (weiblich/männlich) im Untergeschoss vorgesehen. Im Gebäude A (Projekt 2) werden 4 Differenzierungsräume in ehemaligen Klassen (jeweils zwei Räume in 1. Unter- und Erdgeschoss) hergerichtet. Die Errichtung einer Behindertentoilette in Gebäude A (Projekt 2) ist bei dieser Variante nicht vorgesehen.

Hinweis: Bei dieser Variante ist das Gebäude A aufgrund der fehlenden Behindertentoilette nicht separat als barrierefreies Gebäude nutzbar.

Variante 2:

Im Gebäude B (Projekt 1) werden je ein Differenzierungsraum im Dachgeschoss und eine Unisex – Behindertentoilette im Untergeschoss eingerichtet. Die Lage dieses Differenzierungsraumes ist aus Sicht der Schulleitung aufgrund der größeren Entfernung zu den Klassenräumen ungünstig.

Im Gebäude A (Projekt 2) werden 3 Differenzierungsräume in ehemaligen Klassen (jeweils zwei Räume im 1. Untergeschoss sowie 1 Raum im Erdgeschoss) hergerichtet. Eine Unisex – Behindertentoilette befindet sich im Erdgeschoss im Bereich eines ehemaligen Klassenraumes.

Variante 3:

Im Gebäude B (Projekt 1) wird eine Unisex – Behindertentoilette im Untergeschoss eingerichtet.

Im Gebäude A (Projekt 2) werden 5 Differenzierungsräume und eine Unisex – Behindertentoilette im Bereich ehemaliger Klassenräume sowie des bisher nicht ausgebauten Dachge-

schosses vorgesehen. Die Unisex – Behindertentoilette befindet sich wie bei der Variante 2 im Erdgeschoss neben einem Differenzierungsraum. Weitere 4 Differenzierungsräume befinden sich im 1. Untergeschoss sowie im bisher nicht ausgebauten Dachgeschoss (jeweils 2 Räume).

Hinweis: Bei dieser Variante wird ein Differenzierungsraum mehr gegenüber den Varianten 1 und 2 hergerichtet.

Variante 4:

Bei dieser Variante werden im Gebäude B (Projekt 1) und im Gebäude A (Projekt 2) jeweils 2 Behindertentoiletten (weiblich/männlich) eingerichtet. Dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit, beide Gebäude A und B zukünftig unabhängig voneinander jeweils einzeln uneingeschränkt öffentlich nutzen zu können.

Im Gebäude A (Projekt 2) werden bei dieser Variante insgesamt vier Differenzierungsräume in einem ehemaligen Klassenraum im 1. Untergeschoss sowie im bisher nicht ausgebauten Dachgeschoss (jeweils 2 Räume) hergerichtet.

Alle Planvarianten haben gemeinsam, dass mit dem Gebäudeteil A erst ab dem Jahre 2015 begonnen wird. Es wird davon ausgegangen, dass bis dahin über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Inklusion entschieden ist.

Des Weiteren werden beide Gebäude insofern barrierefrei eingerichtet, als dass jeweils ein Aufzug eingebaut wird und die Leiteinrichtungen für Seh- und Hörgeschädigte vorgesehen werden.

Hinweis zu Gebäude B (Projekt 1): Hier werden die Leiteinrichtungen für Seh- und Hörgeschädigte soweit vorgerichtet, dass eine Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt unter Abschöpfung eventueller Fördermittel möglich ist.

Die Kosten für die Herrichtung der Barrierefreiheit werden nach Angaben von Architekt Herkenrath für beide Gebäude auf ca. 916.000 € geschätzt.

In einem Abstimmungsgespräch mit der Schulleitung der Sekundarschule am 07.04.2014, an dem auch der Behindertenbeauftragte der Gemeinde teilnahm, spricht diese sich für die Variante 3 aus. Diese Variante beinhaltet in beiden Gebäudeteilen A und B jeweils eine sogenannte Unisex – Behindertentoilette, die weiblichen und männlichen Besuchern mit Mobilitätseinschränkungen zur Verfügung steht. Hiermit ist die Mindestanforderung aus dem § 55 Landesbauordnung NRW erfüllt.

Zudem stehen bei der Variante 3 insgesamt 5 Differenzierungsräume im Gebäudeteil A zur Verfügung, die in einem ehemaligen Klassenraum im 1. Untergeschoss (2 Räume), einem weiteren Klassenraum im Erdgeschoss (1 Raum) sowie im bisher noch nicht ausgebauten Dachgeschoss (2 Räume) hergerichtet werden.

Die Schulleitung präferiert das Raumprogramm der Variante 3 hinsichtlich der Höchstzahl an Differenzierungsräumen, da dort die Schülerinnen und Schüler mit emotionalen und sozialen Beeinträchtigungen im Rahmen der Inklusion besonders gefördert und betreut werden können.

Sie machen deutlich, dass es für die Betreuung und Beaufsichtigung dieser Kinder notwendig ist, dass die Differenzierungsräume möglichst nahe an den regulären Klassenräumen gelegen sind.

Die Schulleitung der Sekundarschule und der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Ruppichteroth verständigen sich aufgrund der vorgenannten Ausführungen auf die Umsetzung der Variante 3.

In Anbetracht der Vielschichtigkeit des Inklusionsgedanken an Schulen und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, beide Gebäudeteile A und B unabhängig voneinander mit dem Vorhandensein jeweils einer Unisex – Behindertentoilette in Gebäude A und B nutzen zu können, empfehle ich dem Rat, die Ausführung der Planungsvariante 3 zu beschließen. Dies beinhaltet, dass für Gebäude A und B zwei separate Bauanträge gestellt werden.

Sollte der Rat meiner Beschlussempfehlung folgen, so könnte die Planung entsprechend fortgesetzt und der Bauantrag für Gebäude B (Projekt 1) eingereicht werden. Mit einem Baubeginn ist frühestens im Oktober 2014 zu rechnen.

Der Bauantrag für Gebäude A (Projekt 2) wird förderunschädlich erst nach einer Entscheidung über die Gewährung möglicher Fördermittel durch das Land NRW gestellt, spätestens im Jahr 2015, damit letztendlich ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb sichergestellt werden kann.

Finanzierung:

Vor dem Hintergrund der alternativen Entscheidungsmöglichkeiten habe ich bei der Finanzierung die Variante 4 als kostenträchtigste Ausführung in der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung abgebildet. Die Kosten für die zwei Projekte stellen sich hiernach wie folgt dar:

Projekt 1:

Mensa-Anbau einschließlich Umbau Altgebäude	rd. 3.308.250 €
zzgl. Kosten Barrierefreiheit gem. § 55 BauO NRW (öffentliches Gebäude)	rd. 113.000 €

Projekt 2:

Umbau des Gebäudes 1994 (inkl. Barrierefreiheit gem. § 55 BauO NRW)	rd. <u>791.350 €</u>
--	----------------------

insgesamt: (inkl. Architekten- und Ingenieurhonorar)	4.212.600 €.
---	---------------------

Die finanziellen Auswirkungen im Ergebnis- und Finanzplan (bilanzielle Abschreibung, Zinsen und Tilgung für Investitionsdarlehen) sind in der Fortschreibung eingerechnet.

Die Finanzierung des Projektes 1 ist durch die vorhandenen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2013/2014 gesichert (3.360.000 €). Die zusätzlichen Kosten für die Komplettumsetzung einer barrierefreien Öffnung des Gebäudebestandes (rd. 113.000 €) werden in das Jahr 2015 zurückgestellt.

Die Projekte 1 und 2 werden im Haushaltsplan 2015/2016 gesamtheitlich dargestellt. Hierbei erfolgt auch die Veranschlagung der zusätzlichen Kosten für die barrierefreie Öffnung des Gebäudebestandes.

Mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wurde diese Vorgehensweise abgestimmt.

Hinweis:

Die Gesamtkosten für Variante 3 belaufen sich auf 4.157.600 € (siehe Anhang 3). Die Differenz beträgt rd. 55.000 €.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt,

- a) in Abänderung zum Baubeschluss vom 04.09.2013 den Erweiterungsbau „Mensa“ sowie den Ausbau bestehender Gebäudeteile für den Schulstandort Ruppichteroth aufgrund Umnutzung des bestehenden Hauptschulgebäudes in eine 2-zügige Sekundarschule, Sekundarstufe 1, auf der Grundlage der in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 30.04.2014 vorgestellten Planvariante 3 durchzuführen.
- b) für Gebäude A (Projekt 2) und B (Projekt 1) zwei separate Bauanträge zu stellen.
- c) den Bauantrag für Gebäude B (Projekt 1) sofort einzureichen, sodass mit dem Beginn der Baumaßnahme voraussichtlich im Oktober 2014 zu rechnen ist.
- d) den Bauantrag für Gebäude A (Projekt 2) förderunschädlich erst nach einer Entscheidung über die Gewährung möglicher Fördermittel durch das Land NRW zu stellen, spätestens im Jahr 2015, damit letztendlich ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb sichergestellt werden kann.
- e) die in der Verwaltungsvorlage dargestellte Finanzierung der Projekte 1 und 2.

Ruppichteroth, den 01.10.2014

Der Bürgermeister